

Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung
im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht
des Fachbereichs 03
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 31. August 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereich 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - am 09. August 2004 im Zuge einer Eilentscheidung gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 19. August 2004, Az.: 15226 - 52322-6/41(8) Tgb.Nr. 44/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. April 2004 (StAnz. S. 576) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, werden die Wörter "Master of Arts (M.A.)" durch die Wörter "Master of Laws (LL.M.)" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Master of Arts" durch die Wörter "Master of Laws" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. August 2004

Der Dekan des Fachbereiches 03
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Friedhelm Hufen